

Handreichung zum Umgang mit

**Exkursionen im Sommersemester 2020 und  
Wintersemester 2020/2021**

**Kontakt:**

Abteilung 1.5 - Prüfungs- und Satzungsrecht

E-Mail: [pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de](mailto:pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de)

Stand: 29.10.2020. Änderungen zur Vorversion vom 12.06. in Rot.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Ausgangssituation</b>	<b>3</b>
<b>2. Exkursionen</b>	<b>3</b>
2.1 Rechtliche Möglichkeiten.....	3
2.2 Verfahren zur Beantragung der Durchführung einer Exkursion in Präsenz.....	3
2.3 Vor Beginn der Exkursion.....	4
2.4 An- und Abreise .....	4
2.5 Zugang.....	5
2.6 Exkursionsbetrieb.....	5

## 1. Ausgangssituation

Ziel dieser Handreichung ist es, die Durchführung von Exkursionen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowie der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu regeln. Bei Exkursionen sind wie bei allen Prüfungs- und Lehrveranstaltungen die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorgaben des RKI zwingend einzuhalten.

## 2. Exkursionen

### 2.1 Rechtliche Möglichkeiten

Exkursionen in Präsenzform können nach Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Es handelt sich um eine Exkursion, die zwingend als Präsenzveranstaltung abzuhalten ist, weil für die Durchführung besondere Räumlichkeiten oder sonstige Rahmenbedingungen erforderlich sind.
- An der Exkursion dürfen nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen.
- Die aktuellen Abstands- und Hygienevorgaben des RKI werden eingehalten.
- Sofern die geltenden Abstands- und Hygienevorgaben nicht eingehalten werden können, müssen alle anwesenden Personen (Studierende, Lehrende, Aufsichtspersonal) eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Sofern die Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen in den zurückliegenden sieben Tagen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) in Stadt oder Städteregion Aachen den Wert 150 überschreitet, werden zur Verringerung des Infektionsrisikos und zur Verlangsamung der Ausbreitung des COVID-19-Virus weitergehende Maßnahmen geprüft und den Verantwortlichen bekannt gegeben.

Die örtlichen Ordnungsbehörden der städteregionalen Kommunen sowie die mit der Kontrolle der Einhaltung der Coronaschutzverordnung betrauten Stellen der Stadt Aachen sind über die für Präsenzveranstaltungen geltenden Regelungen informiert. Sofern Exkursionen in andere Kommunen (ggf. auch außerhalb von NRW) erfolgen sollen, haben sich die Durchführenden vorab über die dortigen Gegebenheiten zu informieren.

### 2.2 Verfahren zur Beantragung der Durchführung einer Exkursion in Präsenz

- Die für die Exkursion verantwortliche Person stellt beim zuständigen Studiendekanat einen Antrag, die Exkursion in Präsenz durchführen zu dürfen. Dafür ist das mit der Stabsstelle für Arbeits- und Strahlenschutz abgestimmte [Formblatt](#) zu verwenden.
- Im Falle einer Bewilligung des Antrags, ist das von der Studiendekanin/dem Studiendekan unterschriebene Formblatt zur Information dem Krisenstab ([krisenstab@zhv.rwth-aachen.de](mailto:krisenstab@zhv.rwth-aachen.de)) zu übermitteln.

- Die in dem Formblatt angeführten Schutzmaßnahmen dürfen nicht unterschritten werden. Strengere Regelungen (z. B. kleinere Gruppengrößen) sind möglich. Die Erarbeitung eines individuellen Schutzkonzeptes ist nicht erforderlich.

### 2.3 Vor Beginn der Exkursion

Die vor Beginn der Exkursion elektronisch durchzuführende Sicherheitsunterweisung ist durch die geltenden Hygieneregulungen zu ergänzen. Daneben sollten auch die Themen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nach RKI (z. B. mit Atemwegsvorerkrankungen, Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes usw.) und Schwangerschaft angesprochen werden. Ggfs. sind dann bei Teilnahme von Risikopersonen bzw. von Schwangeren individuelle Lösungen in Abstimmung mit der Hochschulärztlichen Einrichtung zu finden.

Weiterhin sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass bei Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung), bei Fieber oder bei auftretenden Covid-19-Symptomen eine Teilnahme an der aktuellen Exkursion nicht möglich ist. Dafür sollte ein Ausweichtermin vorgesehen werden. Erläuternde Dokumente sind den Studierenden im Vorfeld im Moodle-Lernraum der Exkursion auch schriftlich zur Verfügung zu stellen. Eine Unterzeichnung der [„Unterweisung zu geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2“](#) der Stabsstelle für Arbeits- und Strahlenschutz ist zwingende Voraussetzung für eine Teilnahme an der Exkursion.

Um die Rückverfolgbarkeit für den Bedarfsfall sicherzustellen, sind die Studierenden verpflichtet, zu jedem Termin einen ausgefüllten [Vordruck](#) mitzubringen, aus dem Name, Adresse sowie Telefonnummer hervorgehen. Der Lehrstuhl kann den Studierenden anbieten, die erforderlichen Daten einmalig in einer Liste (in Papierform oder unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange elektronisch) anzugeben, die gleichzeitig der Erfassung der Anwesenheit pro Termin dient und die zu den Prüfungsunterlagen genommen wird. Die Angabe der Daten (einmalig in der Liste oder mit dem ausgefüllten Vordruck pro Termin) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Exkursion. Die Rückverfolgbarkeit aller weiteren an der Exkursion beteiligten Personen ist ebenso zu gewährleisten. Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen (nach dem jeweiligen Termin) vollständig zu vernichten. Im Falle der Erfassung in der Anwesenheitsliste, gelten die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsunterlagen.

### 2.4 An- und Abreise

Sofern möglich, erfolgt die An- und Abreise zum Exkursionsort von den Studierenden eigenverantwortlich organisiert mit dem öffentlichen Personennahverkehr unter Einhaltung der hierfür geltenden gültigen Hygienestandards, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Sofern der Exkursionsort nur erschwert erreichbar oder schweres Arbeitsgerät zu transportieren ist, kann die An- und Abreise auch mit dem PKW in vorab fest eingeteilten Teams erfolgen. Bei Geländeexkursionen sollte dies bei Bedarf in den vorab eingeteilten Teams geschehen. Während der An- und Abreise ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. **Eine Übernachtung vor Ort ist nicht vorgesehen.**

## 2.5 Zugang

Der Zugang ist so zu gestalten, dass jederzeit der Mindestabstand zwischen den Teilnehmer/innen eingehalten werden kann. Um Ansammlungen vor und im Gebäude oder an Treffpunkten zu vermeiden, sind im Vorfeld Absprachen zu treffen, um einer räumlichen Begegnung der verschiedenen Gruppen entgegenzuwirken. Ist eine zeitliche und/oder räumliche Trennung auf den Verkehrswegen eines Gebäudes nicht möglich, dann sind in Bereichen mit hohem Durchgangsverkehr (z. B. Eingangshallen, Flurbereiche, Treppenhäuser), in denen der Mindestabstand regelmäßig unterschritten wird, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dabei können die Studierenden auch ihre eigenen Mund-Nasen-Bedeckungen verwenden. Hinweisschilder und ggf. Bodenmarkierungen können zusätzlich auf die Abstandsregelung hinweisen.

## 2.6 Exkursionsbetrieb

Exkursionen werden in Gruppen mit einer Anzahl von jeweils maximal 10 Teilnehmern/innen pro Gruppe angeboten. **Das Exkursionsziel darf bei Exkursionsbeginn nicht in einem durch das RKI ausgewiesenen Risikogebiet liegen. Sollte das Exkursionsziel während der Veranstaltung zu einem Risikogebiet erklärt werden, sind die Quarantänebestimmungen zu beachten.**

Die Tätigkeiten während der Exkursion sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Testate und Kolloquien sollten nicht innerhalb der Exkursionszeit vor Ort abgehalten werden, wenn auf elektronische Medien und Lernplattformen ausgewichen werden kann.

Im Rahmen einer Exkursion durchzuführende Geländearbeiten werden in kleinen, im Vorfeld der Exkursion fest eingeteilten Teams von 2 bis 3 Personen im freien Gelände durchgeführt. Sofern die Einhaltung der Abstandsregelungen z. B. bei der temporären gemeinsamen Nutzung von Gerätschaften nicht zweifelsfrei garantiert werden kann, sind die Teilnehmer/innen dazu verpflichtet, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung sowie ggf. Handschuhe anzulegen. Auf Wunsch können die Teilnehmer/innen auch während der gesamten Veranstaltung eine eigene Mund-Nasen-Bedeckung sowie Handschuhe tragen.

Persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Schutzbrille, Handschuhe, Helme etc.) sowie die notwendigen Materialien sind für die Dauer der Exkursion personenbezogen zuzuweisen und regelmäßig mit Isoprapanol zu desinfizieren. Eine Desinfektion der wiederverwendbaren Gerätschaften/Materialien erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Gegebenenfalls sind bei der Verwendung gemeinsam genutzter Geräte geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden. Um eine geeignete Hand- sowie Materialdesinfektion auch im Gelände sicherzustellen, ist **vom Exkursionsverantwortlichen** Desinfektionsmittel mitzuführen.

Bei Exkursionen, die in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, werden Toiletten- und Pausengänge unter Einhaltung der Abstandsregelung mit der notwendigen Dauer organisiert, um ein Verlassen und Betreten als Einzelperson durchzuführen. Die Toilettenanlagen müssen den Teilnehmern/innen für den Zeitraum der Exkursion exklusiv zur Verfügung stehen. Bei Exkursion, die unter freiem Himmel stattfinden, steht für Toilettengänge, wie allgemein während Geländeveranstaltungen üblich, die Natur zur Verfügung. Für die Handdesinfektion ist durch

das Mitführen von Desinfektionstüchern oder -spray zu sorgen  
(Aufgabe des Exkursionsverantwortlichen).

## 2.7 Übernachtung

Sofern die Eigenheit der Exkursion es zwingend erfordert, dass die Exkursionsteilnehmer am Exkursionsort oder in der Nähe des Exkursionsorts übernachten, ist dies im Wintersemester 20/21 unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen möglich:

- Der Veranstaltungsort ist von Aachen mindestens 100 Kilometer oder mehr als 1 Stunde Fahrzeit entfernt.
- Für den Übernachtungsort existiert ein COVID-19-bezogenes Hygiene/Schutzkonzept, welches dem Exkursionsverantwortlichen vorliegt. Der Studiendekan kann für die Bearbeitung des Exkursionsantrags Einsicht in das Konzept einfordern.
- Die Schutz- und Hygienebedingungen werden auch auf dem Weg zwischen Exkursions- und Übernachtungsort sowie dauerhaft am Übernachtungsort eingehalten.